

PROTOKOLL 3

Interne Organisation der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt

II.

Einführung des Beobachterstatus für Drittstaaten und für Regierungsorganisationen

Beschluss

Die Zentralkommission,

in dem Bestreben, die Zusammenarbeit im Bereich der Binnenschifffahrt europaweit zu fördern,

in Erkenntnis der Tatsache, dass ihre Arbeiten oftmals Anlass zu Maßnahmen geben, die über den Rhein hinaus anwendbar sind,

in der Auffassung, dass es sinnvoll ist, den Staaten, die in signifikanter Weise von der europäischen Binnenschifffahrt betroffen sind und deren Politik auf Prinzipien beruht, die mit den Grundsätzen der ZKR vereinbar sind, eine direktere Teilnahme an ihren Arbeiten zu ermöglichen,

nach Unterrichtung darüber, dass mehrere Nichtmitgliedstaaten ihr Interesse an Formen einer engeren Zusammenarbeit bekundet haben,

in dem Wunsch, diese Zusammenarbeit im Sinne einer Gegenseitigkeit auch mit von der Binnenschifffahrt betroffenen Regierungsorganisationen zu verstärken,

beschließt, gemäß beigefügter Regelung den Beobachterstatus für Staaten und den Beobachterstatus für Regierungsorganisationen einzuführen.

Regelung in der Anlage

Anlage zu Protokoll 3.II

I. Beobachterstatus der Staaten

1. Voraussetzungen für die Einräumung des Beobachterstatus

Der Beobachterstatus kann auf Antrag Staaten, die von der Rhein- oder europäischen Binnenschifffahrt betroffen sind, durch Beschluss der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt eingeräumt werden.

Der Staat, der sich um den Beobachterstatus bewirbt, reicht seinen Antrag schriftlich ein und erklärt seine Bereitschaft zur Annahme der für diesen Status geltenden Regeln.

2. Rechte, die mit dem Beobachterstatus verknüpft sind

- Der Beobachterstaat nimmt an der Plenarsitzung der Zentralkommission teil, besitzt jedoch kein Stimmrecht.
- Die Ausschüsse legen, soweit jeweils betroffen, die Bedingungen für die Teilnahme der Beobachterstaaten an ihren Sitzungen fest und bezeichnen als Klausurtagungen diejenigen Sitzungen, die ausschließlich den Mitgliedstaaten der ZKR vorbehalten sind.
- Der Beobachterstaat ist eingeladen, an den Arbeitsgruppen teilzunehmen. Bestimmte Arbeitsgruppen oder bestimmte Sitzungen dieser Arbeitsgruppen können nach dem Ermessen der ihnen übergeordneten Ausschüsse den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben.
- Die Tagesordnungen, Niederschriften oder sonstigen Unterlagen betreffend die Gremien oder Sitzungen, zu denen ein Beobachterstaat Zugang hat, werden diesem Staat wie einem Mitgliedstaat übermittelt.
- Die Beobachterstaaten werden über die von der ZKR abgehaltenen Arbeits- oder Informationssitzungen (Symposien, Kolloquien usw.) unterrichtet und eingeladen, hieran unter denselben Bedingungen teilzunehmen wie die Mitgliedstaaten.

3. Pflichten, die mit dem Beobachterstatus verknüpft sind

- Der Beobachterstaat teilt der Zentralkommission Name und Funktion der Delegierten mit, die befugt sind, ihn zu vertreten. Diese Delegierten müssen eine der Arbeitssprachen der ZKR beherrschen.
- Der Beobachterstaat verfolgt die Arbeiten der Gremien der ZKR regelmäßig und ist bemüht, einen Beitrag zu diesen Arbeiten zu leisten.
- Der Beobachterstaat liefert der ZKR sachdienliche, insbesondere statistische oder verordnungsrechtliche Informationen.
- Der Beobachterstaat achtet auf die Einhaltung des Grundsatzes, wonach die innerhalb der Zentralkommission geführten Debatten vertraulich zu behandeln sind.
- Der Beobachterstaat kann ggf. bei durch seine Teilnahme bedingten zusätzlichen Kosten oder spezifischen Leistungen um Zahlung eines finanziellen Beitrags gebeten werden.

4. Aberkennung des Status

Der Status des Beobachterstaates kann einem Staat bei Vorliegen schwerwiegender Interessenunterschiede zwischen ihm und der ZKR, aufgrund seines Verhaltens oder wegen wiederholter Verletzung seiner der ZKR gegenüber eingegangenen Verpflichtungen durch Beschluss der ZKR aberkannt werden.

II) Beobachterstatus der Regierungsorganisationen

1. Voraussetzungen für die Einräumung des Beobachterstatus

Der Beobachterstatus kann Regierungsorganisationen, die im Bereich der Rhein- oder europäischen Binnenschifffahrt tätig sind, durch Beschluss der ZKR eingeräumt werden.

2. Modalitäten der Zusammenarbeit mit den Regierungsorganisationen

Die Zusammenarbeit mit den als Beobachter anerkannten Regierungsorganisationen wird in jedem einzelnen Fall im Sinne der Reziprozität durch ein besonderes Abkommen definiert, das insbesondere in Form eines Austausches von Schreiben oder einer gemeinsamen Erklärung abgeschlossen werden kann. Enthält das Abkommen hierzu keine Angaben, so gelten die für die Beobachterstaaten vorgesehenen Bestimmungen.